

§43 StGB kann bei folgenden Bestimmungen Anwendung finden; §118 Abs. 1, §134 Abs. 2, §§ 135, 136, 139 Abs. 2 mit Ausnahme der Verleumdung, §§ 140, 143, 146 Abs. 2, §§156, 187, 193 Abs. 1, §199 Abs. 2, §§223, 250 StGB.

Hinsichtlich § 134 ist zu beachten, daß die mehrfache Begehung bereits durch Abs 2 erfaßt ist. §43 StGB kann somit nur in den Fällen der Vorbestraftheit zur

Anwendung kommen. Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe als die in § 43 StGB vorgesehene Höchststrafe von einem Jahr, so kann das Gericht diese überschreiten, und zwar bis zur Höchstgrenze von einem Jahr und sechs Monaten (§64 Abs. 3).

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht

Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit

Die Bestimmungen über die aufgehobene und verminderte Zurechnungsfähigkeit berühren grundlegende Fragen der Schuld im sozialistischen Strafrecht. Schuldhaftes Handeln liegt nur dann vor, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht (§ 5 Abs. 1 StGB)¹. Daraus ergibt sich, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat unfähig war, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden (§ 15 Abs. 1 StGB). Sie ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war (§16 Abs. 1 StGB).

War der Täter zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig, so kann er mangels Schuld nicht verurteilt werden; das Verfahren ist einzustellen (§§ 141, 148, 248 StPO) bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzulehnen (§ 192 StPO). Beruht jedoch die Zurechnungsunfähigkeit auf einem vom Täter schuldhaft herbeigeführten Rauschzustand, so ist er nach dem verletzten Gesetz zu bestrafen (§ 15 Abs. 3 StGB). Auf die damit zusammenhängenden Strafzumessungsprobleme wird an anderer Stelle des Beitrages eingegangen.

Im Falle der Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge erheblich beeinträchtigter Zurechnungsfähigkeit kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) herabgesetzt werden, sofern sich der Täter nicht schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat (§ 16 Abs. 2 StGB). Für den Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit sind somit eine Reihe von Strafzumessungsfragen aufgeworfen².

Der Zusammenhang zwischen Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafmilderung

Nach § 16 StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) kann die Strafe bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowohl im Rahmen des verletzten Tatbestandes als auch nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) herabgesetzt werden. Für die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit er-

gibt sich somit zunächst die Frage, ob die Regelung des § 16 Abs. 1 StGB, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung gemindert ist, generell auch zu einer Milderung der Strafe zwingt.

Amboß/Roehl³ haben zutreffend darauf hingewiesen, daß die Feststellung erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit kein statischer und allein aussagefähiger Faktor, sondern eine auch die Schwere der Schuld konkret ausdrückende Einschätzung ist. Der innere Zusammenhang zwischen festgestellter erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit und möglicher Strafmilderung besteht nach den Darlegungen der Verfasser darin, daß erst die exakte Beurteilung der für die Anwendung der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit maßgeblichen Faktoren darüber Aufschluß gibt, in welcher Beziehung diese zur Tatentscheidung des Täters und zum Charakter sowie zum Umfang der Tat stehen und ob damit eine mildere Bestrafung verbunden werden müsse.

Daraus ergibt sich, daß die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. der Schuld einerseits und Strafmilderung andererseits nicht generell — für alle Fälle zutreffend — beantwortet werden kann, wie es überhaupt bedenklich erscheint, eine im voraus für alle Fälle geltende Rangfolge der Strafzumessungskriterien zu entwickeln, weil dies die Gefahr schematischer Arbeitsweise enthält. Bezogen auf den Einzelfall haben die verschiedenen Strafzumessungskriterien, so auch die Schuld und die sie konkret bestimmenden Schuldtatsachen, wechselnde Bedeutung. Diesem Gedanken trägt auch das Gesetz Rechnung, das selbst für die Fälle der nicht alkoholbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit die Strafmilderung nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung als Kann-Bestimmung ausgestaltet hat (§ 16 Abs. 2 StGB).

Ob somit bei Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge erheblicher Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit eine Strafmilderung im Rahmen des verletzten Tatbestandes oder nach den Bestimmungen über die außergewöhnliche Strafmilderung in Betracht kommt, hängt von den Umständen ab, die die Herbeiführung dieses Zustandes charakterisieren, sowie von ihrer Bedeutung, die sie im Verhältnis zum Charakter und zur Schwere der Straftat haben. „Die exakte Feststellung des Verhältnisses zwischen erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit und erforderlicher Bestrafung wird vor allem davon bestimmt, welche Faktoren die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit beim Täter hervorriefen, wie erheblich sie waren und auf Grund welcher wissenschaftlichen Aussagefähigkeit das psychiatrische Gutachten zur Bejahung

¹ Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafrecht, Berlin 1964, insb. S. 52/53; Lekschas, Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf, NJ 1967 S. 137 fl. und 140; Wittenbeck / Amboß / Roehl, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1968 S. 581 fl.

² Das Problem der Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen verminderter Zurechnungsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beziehung und Bewertung psychiatrischer Gutachten wird in diesem Beitrag nicht behandelt; vgl. hierzu Amboß/Roehl, „Zur psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 678 fl., und Wittenbeck / Amboß / Roehl, a. a. O., S. 581 fl.

³ Amboß / Roehl, a. a. O., - S. 682.